

Ergänzende Bestimmungen der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (eins) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1 Anwendungsbereich

Diese Ergänzenden Bestimmungen finden für das Trinkwasserverteilnetz der Stadt Chemnitz (im folgenden Verteilnetz) Anwendung.

eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (**eins**) ist das Wasserversorgungsunternehmen im Sinne der AVBWasserV und bedient sich für den Netzbetrieb des Verteilnetzes der inetz GmbH (inetz).

inetz ist auch berechtigt, eins in allen Angelegenheiten des Verteilnetzes zu vertreten. eins kann also selbst in Angelegenheiten des Verteilnetzes Erklärungen und Maßnahmen vornehmen oder sich auch durch inetz vertreten lassen.

2 Begriffserläuterung

(1) Kunde

Kunde ist derjenige, mit dem ein Versorgungsvertrag zu Stande gekommen ist, sei es durch ausdrückliche Vereinbarung oder durch Entnahme von Trinkwasser aus dem Verteilungsnetz von **eins**.

(2) Anschlussnehmer

Anschlussnehmer ist derjenige, der das Anschlussobjekt an das Verteilungsnetz des Versorgungsunternehmens anschließen lässt. Hierbei kann es sich sowohl um eine natürliche als auch um eine juristische Person (AG, GmbH usw.) oder eine Personengemeinschaft (BGB-Gesellschaft usw.) handeln.

Der Eigentümer oder Anschlussnehmer kann auch Kunde sein, wenn ein Versorgungsvertrag mit ihm zu Stande kommt.

3 Vertragsabschluss

(1) **eins** schließt den Anschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer, der in der Regel der Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ist, ab. Ausnahmefälle bedürfen der Zustimmung / gesonderter Vereinbarung mit **eins**. Der Netzanschlussvertrag kommt auch durch den technischen Anschluss an das Verteilnetz zustande. **eins** bevollmächtigt inetz zum Abschluss des Netzanschlussvertrages. Unberührt davon bleibt, dass **eins** selbst Netzanschlussverträge schließen kann.

(2) Der Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. die Veränderung des bestehenden Anschlusses ist auf dafür vorgesehenen Vordrucken zu beantragen. Auf der Grundlage dieses Antrages unterbreitet **eins** dem Antragsteller als Anschlussnehmer unter Angabe der technischen Lösung und deren Kosten schriftlich das Angebot nach Ziffer 5.

(3) Das bestätigte Angebot gilt als Netzanschlussvertrag. Das Vertragsverhältnis beginnt mit Inbetriebnahme des Hausanschlusses. Mit Inbetriebsetzung der Kundenanlage / dem Bezug von Trinkwasser über den Netzanschluss kommt der Anschlussnutzungsvertrag zustande.

4 Grundstücksbenutzung

(1) Kann die Erschließung nur über Grundstücke Dritter erfolgen, so hat der Veranlasser, sofern **eins** kein Recht zur Grundstücksmitbenutzung zusteht, die schriftliche Zustimmung der jeweilig betroffenen Grundstückseigentümer zur Benutzung beizubringen.

(2) Der Anschlussnehmer gestattet **eins** das unentgeltliche Anbringen von Hinweisschildern (z. B. Hydranten- und Schieberschilder) an der Einfriedung oder an der Gebäudewand, gegebenenfalls auch das Aufstellen von Säulen für die Befestigung der Schilder, gleiches gilt für Armaturen und Straßenkappen. Über Veränderungen, die der Anschlussnehmer verursacht und welche eine zeitweilige oder ständige Verlegung der Schilderstandorte erfordern, informiert der Anschlussnehmer **eins**.

5 Baukostenzuschuss

(1) Der Anschlussnehmer zahlt an **eins** bei Neuanschluss seiner Kundenanlage an das Leitungsnetz von **eins** bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

(2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

Verteilungsanlagen in diesem Sinne sind die für die öffentliche Versorgung notwendigen Verteilungsanlagen, Druckerhöhungsanlagen, Hochbehälter etc. Er bemisst sich in Abhängigkeit der Nennweite (DN) der Versorgungsleitung, nach der Frontlänge des Grundstückes, mit der es an der Straße (Wege und Verkehrsflächen, sowohl öffentliche als auch private) liegt. Basis dafür bildet das jeweils gültige Preisblatt Netzanschluss Trinkwasser. Für jeden Anschluss wird eine Mindeststraßenfrontlänge von 10 m der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.

(3) **eins** ist berechtigt, von einem bereits vereinbarten Anschluss einer Trinkwasserkundenanlage zurückzutreten, wenn der vorgesehene Netzausbau infolge eines sich im Nachhinein ergebenden Umstandes unwirtschaftlich wäre und der Anschlussnehmer nicht bereit ist, einen den neuen Verhältnissen entsprechenden höheren Baukostenzuschuss zu entrichten.

(4) Wird dem Wunsch des Anschlussnehmers nach mehreren Hausanschlüssen stattgegeben, so werden getrennte Baukostenzuschüsse erhoben, wenn die Anschlüsse nicht an derselben Straße liegen.

6 Hausanschluss, Hausanschlusskosten, Abtrennungen

(1) Der Hausanschluss, im folgenden Netzanschluss genannt, verbindet die Kundenanlage und das vorgelagerte Verteilnetz von **eins**

(2) Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle von der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperreinrichtung sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Grundlage für die Berechnung von Kosten bildet die Anschlusslänge. Sie wird gemessen von der tatsächlichen Anschlussstelle an der Versorgungsleitung entlang der Trasse bis zur Gebäudeaußenkante sofern sich die Hauptabsperreinrichtung unmittelbar nach der Gebäudeeinführung befindet.

(3) Jedes Grundstück muss grundsätzlich einen selbstständigen Netzanschluss haben. Grundstück im Sinne dieser Bedingung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstückes bestehen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann **eins** für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anwenden.

(4) Die Netzanschlussleitung außerhalb wie innerhalb des Gebäudes als auch die Versorgungsleitung auf dem Grundstück muss leicht zugänglich sein.

Nach den gültigen technischen Regeln dürfen die Trassen weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauern, Treppe) noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder eine ungewöhnlich hohe Überdeckung aufweisen. Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Auf-

wand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.

- (5) Der Anschlussnehmer erstattet **eins** die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, bzw. für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kostenermittlung für Netzanschlüsse erfolgt auf der Grundlage der im jeweils gültigen Preisblatt Netzanschluss Trinkwasser festgelegten Pauschalbeträge. Für alle dort nicht erfassten Netzanschlüsse werden die Kosten nach Aufwand ermittelt. Für den Fall, dass bei der Bau durchführung wesentliche, unvorhersehbare nicht vertragskonforme Abweichungen auftreten oder auf Wunsch des Anschlussnehmers veranlasst werden, werden die sich ergebenden Mehrkosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- (6) Sollten **eins** aus nicht termin- oder qualitätsgerechter Ausführung der Tiefbauleistungen des Anschlussnehmers zusätzliche Kosten entstehen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- (7) Soweit der Anschlussnehmer die Tiefbauarbeiten im nichtöffentlichen Bereich in Eigenleistung erbringt, sind die technischen Regeln des DVGW e. V. und des DIN e. V. zu beachten. Werden zwischen Anschlussnehmer und **eins** weitere Vorgaben vereinbart, gelten diese ebenfalls.
- (8) Bei Tiefbau in Eigenleistung hat der Anschlussnehmer die erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. auf seine Kosten zu beschaffen
- (9) Erschwernisse (z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, besondere Oberflächenbeschaffenheiten, Pflasterungen, Bodenmosaiken, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen) berechtigen **eins**, Zuschläge zu den im Kostenvoranschlag enthaltenen Kosten zu berechnen. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen. Sollte der Anschlussnehmer nach vorheriger Information über die anfallenden Mehrkosten und Zuschläge seine Zustimmung zur Übernahme dieser verweigern, steht **eins** ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. In diesem Fall ist **eins** berechtigt, dem Anschlussnehmer die bereits entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- (10) Hat der Anschlussnehmer im Ausnahmefall mehrere Netzanschlussleitungen auf seinem Grundstück, dürfen die dazu gehörenden Kundenanlagen nur mit Zustimmung von **eins** untereinander verbunden werden. In diesem Fall hat der Kunde zur Verhinderung von Gefährdungen der Anlagen von **eins** sowie zur Beeinflussung der Trinkwasserqualität rückflussverhindernde Sicherungseinrichtungen gemäß der geltenden technischen Regeln auf seine Kosten in die Kundenanlage einzubauen und instand zu halten. **eins** hat das Recht, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Die entsprechenden Absperrorgane werden von **eins** im geschlossenen Zustand plombiert. **eins** ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden muss.
- (11) Es gelten folgende abweichende Regelungen zum Eigentum von Netzanschlüssen:
 - a) Mit Inbetriebsetzung der Anlage geht der Teil des Netzanschlusses, der im öffentlichen Verkehrsraum liegt, entschädigungslos in das Eigentum von **eins** über, die insoweit die laufende Unterhaltung sowie die Erneuerung übernimmt. Verändern sich während der Vertragsdauer die Grenzen des öffentlichen Verkehrsraumes, so passen sich die Eigentumsverhältnisse am Netzanschluss entsprechend an.
 - b) Liegt die Versorgungsleitung nicht im öffentlichen Verkehrsraum, so geht der Teil des Netzanschlusses von der Abzweigstelle bis zur

Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers in das Eigentum von **eins** über.

- c) Liegt die Versorgungsleitung im Grundstück des Anschlussnehmers, ist der Anschlussnehmer ab Abzweigstelle Eigentümer des Netzanschlusses.
 - d) Das mit Ablauf des 02. Oktober 1990 bestehende Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens an Netzanschlussleitungen bis zur Wasserzähleranlage bzw. Gebäudeaußenkante von kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsbauten bleibt erhalten. Das gilt nicht nach Vornahme bei vom Anschlussnehmer beantragten örtlichen Änderungen des Netzanschlusses.
- (12) Netzanschlüsse die nach dem 01.01.2003 errichtet oder erneuert werden / wurden gehen nach der Errichtung / Erneuerung komplett in das Eigentum von **eins** über.
 - (13) Soweit **eins** nach Ziffer 6 (11) nicht Eigentümer ist, hat der Anschlussnehmer den Netzanschluss auf eigene Kosten unterhalten und erneuern zu lassen.
 - (14) Beantragt der Anschlussnehmer den Rückbau des Netzanschlusses, trägt er die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz. Grundlage bildet das jeweils gültige Preisblatt Netzanschluss Trinkwasser.
 - (15) **eins** ist berechtigt, zum hygienischen Schutz des Lebensmittels Trinkwasser nicht mehr oder wenig benutzte Netzanschlussleitungen in regelmäßigen Abständen zu spülen bzw. nach einem Jahr ohne Abnahme diese von den Verteilungsanlagen zu trennen. Der Kunde / Anschlussnehmer wird darüber informiert. Der erneute Anschluss des Objektes an die Wasserversorgung nach erfolgter Trennung erfordert die Erstellung eines neuen Netzanschlusses, die Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen

7 Angebot, Annahme und Fälligkeit

- (1) **eins** unterbreitet dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot zum Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. für Veränderungen des Netzanschlusses und teilt ihm unter Angabe der technischen Lösung die Netzanschlusskosten und den Baukostenzuschuss getrennt ausgewiesen mit.
- (2) Der Anschlussnehmer bestätigt **eins** schriftlich die Annahme des Angebotes.
- (3) Die Zahlung ist entsprechend den vorgegebenen Zahlungsbedingungen fällig,
- (4) **eins** kann bei größeren Objekten Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt verlangen.
- (5) Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Zählereinbau und die Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß AVBWasserV kann von der Begleichung der Anschlusskosten abhängig gemacht werden.

8 Kundenanlage

- (1) Die Teile des Netzanschlusses, die gemäß AVBWasserV bzw. nach Ziffer 6 (11) im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteil der Kundenanlage.
- (2) Arbeiten zur Errichtung, Erweiterung, Veränderung und Unterhaltung einer Kundenanlage dürfen nur durch **eins** oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden. Die Technischen Anschlusshinweise (TAH) von **eins** sind zu beachten.
- (3) Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Daraus entstehende Wasserverluste sind vom Kunden entsprechend der durch die Messeinrichtung erfassten Menge zu bezahlen, **eins** ist berechtigt, ungemessene Wasserverluste zu schätzen.

- (4) Pumpen und Druckerhöhungsanlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch beeinträchtigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Trinkwasser oder auf das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und der vorherigen Zustimmung durch **eins**. Die Zustimmung durch **eins** wird nur stets widerruflich erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen, auch nachträglich, verbunden werden. Vorstehendes gilt auch für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.
- (5) Stillgelegte (nicht in Betrieb befindliche) Netzanschlussleitungen dürfen nur von **eins** wieder in Betrieb genommen werden.
- (6) Netzanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzschutz und Starkstromanlagen benutzt werden. Bei Erneuerung von als Erder oder Schutzleiter benutzten Anschlussleitungen durch nicht-metallische Materialien ist der Anschlussnehmer / Kunde für die Umrüstung seiner Anlagen verantwortlich.
- (7) Eine direkte Verbindung von Kundenanlagen mit Nicht-Trinkwasseranlagen und Eigenwasserversorgungsanlagen ist unzulässig.

9 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist vom Anschlussnehmer und dem ausführenden Wasserinstallationsunternehmen mittels gültigen Vordruck bei **eins** zu beantragen.
- (2) Der Einbau des Wasserzählers und damit die Inbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt ausschließlich durch **eins**. Dabei kann von **eins** die kostenfreie Anwesenheit des Installationsunternehmens verlangt werden. Für die Inbetriebnahme der Kundenanlage ist das Installationsunternehmen verantwortlich.
- (3) Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf Grund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für ggf. weitere Inbetriebsetzungen die pauschale Kosten (siehe Preisblatt).

10 Messeinrichtungen, Ablesung und Schätzung

- (1) Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.
- (2) Die Wasserzähleranlage ist Eigentum von **eins**. Sie besteht aus
 - der Hauptabsperrvorrichtung vor der Messeinrichtung,
 - der Messeinrichtung (Wasserzähler),
 - der Absperrvorrichtung mit integriertem Rückflussverhinderer und Entleerungsvorrichtung nach der Messeinrichtung,
 - den Verbindungsstücken,
 - dem Wasserzählerbügel.

Der Anschlussnehmer darf daran weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder durch Dritte veranlassen. Umgehungsleitungen an Wasserzähleranlagen sind nicht zulässig.

- (3) Die temporäre oder permanente Montage von Geräten zur Messwertregistrierung, Datenfernübertragung etc. durch **eins** ist vom Anschlussnehmer / Kunden unentgeltlich zu dulden.
- (4) Die Unterbringung der Wasserzähleranlage kann bei einer Netzanschlussleitung von mehr als 15 m Länge gemäß AVBWasserV in einem Wasserzählerschacht oder einem Wasserzählerschrank unmittelbar nach der ersten Grundstücksgrenze verlangt werden. Die Kosten dieser Unterbringung trägt der Anschlussnehmer.
- (5) Ist **eins** zugleich Messstellenbetreiber so kann er die Messeinrichtung selbst ablesen, einen Dritten damit Beauftragen oder kann verlangen, dass diese vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer abgelesen werden, wenn dies

- zum Zwecke einer Abrechnung oder
- bei einem berechtigten Interesse von **eins** an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn dies ihm nicht zumutbar ist. **eins** darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

- (6) Wenn **eins** das Grundstück und die Räume des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf **eins** den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dies gilt auch, wenn der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

11 Verbrauchsabrechnung, Abschlagszahlung

- (1) Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt im Abstand von 12 Monaten (= Abrechnungsjahr).
- (2) **eins** ist berechtigt, bei Verbrauchsabrechnung nach Absatz (1) Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Höhe richtet sich nach dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum, bei Neukunden hingegen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. In der Rechnung werden dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlung und deren Fälligkeit mitgeteilt.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt aufgrund einer Ablesung der Verbrauchszählerstände am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Sind innerhalb dieses Abrechnungsjahres gesonderte, vom Kunden veranlasste Ablesungen und Abrechnungen erforderlich, so kann **eins** die anfallenden Kosten umlegen. Hiervon unberührt bleibt die Abrechnung nach Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden.
- (4) Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß AVBWasserV bleibt unberührt.

12 Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung, Mahnung und Inkasso

- (1) Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß AVBWasserV, Sperrung/ Unterbrechung der Anschlussnutzung und Wiederaufnahme der Versorgung werden die pauschal in Rechnung gestellt. Verzugszinsen werden in gesetzlich zulässiger Höhe berechnet.

13 Standrohre

- (1) Die vorübergehende Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten ist nur mit einem Hydrantenstandrohr mit Wasserzähler gestattet.
- (2) Hydrantenstandrohre werden von **eins** befristet vermietet.
- (3) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur zweckentsprechend und unter Beachtung der Bedienungsanleitung anwenden.
- (4) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leiteinrichtungen und Hydrantenschächten entstehen.
- (5) **eins** ist berechtigt, Sicherheit bei der Vermietung von Standrohren durch Hinterlegung einer Kaution zu verlangen. Die Weitergabe des Standrohres an Dritte ist - auch vorübergehend - dem Mieter nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen durch den Mieter ist **eins** berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

- (6) Der Mieter ist verpflichtet, für das überlassene Standrohr einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem **eins** eine Kontrolle vornehmen kann. **eins** ist bei längerer Mietdauer berechtigt, schriftlich oder telefonisch Zählerstände abzufordern. Bei schuldhaftem Verlust des Standrohres ist der Mieter zum Schadenersatz verpflichtet.

14 Beendigung der Versorgung, Kündigung

Bei Beendigung des Versorgungsvertrages ist **eins** berechtigt, den Netzanschluss mit Hilfe der an der Versorgungsleitung befindlichen Armatur abzusperren oder von der Versorgungsleitung körperlich zu trennen und ganz oder zum Teil aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

15 Verbraucherbeschwerden

Bei Beanstandungen zu Leistungen von **eins** hat der Verbraucher das Recht, sich an den Kundenservice von **eins**, Augustusburger Str. 1, 09111 Chemnitz, Tel. 0371 525 - 2525, E-Mail: Kundenbetreuung @eins.de zu wenden. Darüber hinaus nimmt **eins** an keinem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

16 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehenden „Ergänzenden Bestimmungen“ zur AVBWasserV treten am 01.02.2017. in Kraft. Die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV, Stand 01.04.2015, verlieren zum gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.
- (2) **eins** behält sich Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen vor. Diese werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteil der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm gemäß AVBWasserV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Chemnitz, 31. Januar 2017